

- Verteilung von Amortisationen“ des Kombinates zu planen. Die Generaldirektoren der Kombinate können darüber hinaus höhere Abführungen mit dem Plan festlegen, wenn die planmäßige Bildung des Investitionsfonds und die Tilgung der Grundmittelkredite der Betriebe durch den Einsatz anderer dafür zulässiger Finanzierungsquellen gesichert werden kann.
- 5.2. Die Kombinate haben Amortisationen, die für die planmäßige Bildung ihres Investitionsfonds, die planmäßige Tilgung ihrer Grundmittelkredite sowie für die planmäßige Umverteilung an die Investitionsfonds der Betriebe nicht eingesetzt werden, als Abführung an den zentralen Haushalt zu planen.
- 5.3. Die Amortisationen der Betriebe sind in der geplanten Höhe monatlich
- dem Investitionsfonds zuzuführen,
 - an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinates abzuführen bzw.
 - für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite einzusetzen.
- 5.4. Über den Plan hinaus anfallende Amortisationen sind — soweit eine Verwendung für die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite nicht möglich ist — unverzüglich an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinates oder den zuständigen örtlichen Rat abzuführen. Eine Zuführung zum Investitionsfonds ist nicht zulässig. Der Generaldirektor des Kombinates hat das Recht, über den Plan hinaus auf das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ abgeführte Amortisationen in solchen Betrieben einzusetzen, die die für die Bildung des Investitionsfonds oder die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite geplante Höhe der Amortisationen nicht erreichen.
- Die geplante Höhe der Amortisationen dieser Betriebe darf nicht überschritten werden.
- 5.5. Dem Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombinates zugeführte, aber nicht verwendete Amortisationen sind zum Jahresende an den zentralen Haushalt abzuführen.
6. Verkaufserlöse, Restbuchwerte und andere Mittel
- 6.1. Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Abriß und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen, sonstige Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften, Restbuchwerte aus dem Verkauf bzw. der Umsetzung von Grundmitteln, Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften sowie Versicherungsleistungen für Grundmittel sind dem Investitionsfonds bis zur geplanten Höhe zum Zeitpunkt ihres Aufkommens zuzuführen.
- 6.2. Restbuchwerte, die nicht aus dem Verkauf bzw. der Umsetzung von Grundmitteln entstehen, sind an den zentralen Haushalt abzuführen.
- 6.3. Über den Plan hinaus anfallende Mittel gemäß Ziff. 6.1. sowie Mittel aus erlassener Produktionsfondsabgabe¹³ sind — soweit eine Verwendung für die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite nicht möglich ist — an den zentralen Haushalt abzuführen. Eine Zuführung zum Investitionsfonds ist nicht zulässig.
7. Mittel des Leistungsfonds oder des Kontos 417
- 7.1. Mittel des Leistungsfonds, die im Investitionsfonds für geplante Investitionen der sozialistischen Rationalisierung entsprechend den Rechtsvorschriften zu planen sind, sind dem Investitionsfonds in der geplanten Höhe am Anfang des Planjahres zuzuführen. Mittel des Kontos 417 sind zum Zeitpunkt des Aufkommens zuzuführen.
- 7.2. Mittel des Leistungsfonds oder des Kontos 417, die im Investitionsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften für geplante Investitionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen geplant sind, sind dem Investitionsfonds bei Eintritt des Finanzbedarfs zuzuführen.
8. Finanzielle Mittel aus der Umverteilung, aus Kredit und aus dem „Konto junger Sozialisten“
- 8.1. Finanzielle Mittel aus der Umverteilung von Gewinn oder Amortisationen, aus verzinslichen Grundmittelkrediten und unverzinslichen Krediten sind dem Investitionsfonds bei Eintritt des Finanzbedarfs zuzuführen.
- 8.2. Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ sind dem Investitionsfonds zum Zeitpunkt ihres Aufkommens zuzuführen.
9. Mittel für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister oder die Räte der Bezirke bestätigten Investitionen anderer Kombinate und Betriebe
- 9.1. Die für solche Zwecke geplanten Mittel sind aus dem Investitionsfonds des Kombinates oder Betriebes an den Hauptauftraggeber der gemeinsamen Investition erst zu überweisen, nachdem von diesem der Eintritt des Finanzbedarfs nachgewiesen worden ist.
- 9.2. Die für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen Investitionen in den Ziffern 1.2., 1.3., 2.3. und 9.1. getroffenen Festlegungen gelten entsprechend für Folgeinvestitionen gemäß den Rechtsvorschriften¹⁴.
10. Kontrolle und Freigabe der geplanten finanziellen Mittel für Investitionen
- 10.1. Die zuständige Bank, die Abteilung Finanzen des örtlichen Rates, die Staatliche Finanzrevision und das übergeordnete Organ haben in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni eines jeden Jahres eine Überprüfung der Investitionsfinanzierung der Kombinate und Betriebe vorzunehmen und eine staatliche Entscheidung zur Freigabe geplanter Mittel des Investitionsfonds nach dem volkswirtschaftlichen Erfordernis der Übereinstimmung von materieller und finanzieller Planung zu treffen.
- Damit ist zu gewährleisten, daß
- finanzielle Mittel nur auf der Grundlage des Planes und in Übereinstimmung mit den Grundsatzentscheidungen und den bestätigten Titellisten eingesetzt werden,
 - eine Verbesserung des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses, eine Verkürzung der Realisierungszeiten, eine Senkung des Investitionsaufwandes und eine Einsparung von Arbeitsplätzen erzielt wird,
 - die Durchführung aller Maßnahmen, die der vorfristigen und konzentrierten Fertigstellung von Investitionen für die Produktion dienen, zielgerichtet unterstützt wird,
 - außerplanmäßige Investitionen sowie Investitionsverteuerungen unterbunden werden.
- 10.2. Die Kombinate und Betriebe haben dazu, ausgehend von der beauftragten staatlichen Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“, in Übereinstimmung mit den Titellisten und dem in der Grundsatzentscheidung festgelegten zulässigen Investitionsaufwand sowie der Einordnung der Investitionen in die Bilanzen durch entsprechende Bilanzentscheidungen in Ziff. 10.1. genannten Organen einen Nachweis vorzulegen über
- die materielle Sicherung durch abgeschlossene Verträge für Investitionslieferungen und -leistungen für den Planzeitraum,
 - den Abschluß der Vorbereitung der Investitionen,
 - den tatsächlich im Rahmen der Grundsatzentscheidungen erforderlichen Finanzbedarf aufgrund der ordnungsgemäß vorbereiteten, materiell abgesicherten und in bestätigten Titellisten enthaltenen Investitionen, getrennt nach abrechnungsfähigen Investitionsaufwendungen und Abschlagzahlungen für die einzelnen Investitionsvorhaben bzw. -maßnahmen.
- 10.3. Durch die zuständige Bank, die Abteilung Finanzen des örtlichen Rates oder die Staatliche Finanzrevision ist in ¹⁴

¹⁴ z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen (GBl. I Nr. 23 S. 257).